

Grundriss Verfassungsrecht

von
Prof. Dr. Herbert Bethge, Prof. Dr. Gerd Christian von Coelln

4., erweiterte und ergänzte Auflage

Grundriss Verfassungsrecht – Bethge / Coelln

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Staatsrecht, Staatslehre – Recht für Wirtschaftswissenschaftler

Verlag Franz Vahlen München 2011

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 3892 5

angeführte dynamische Auslegung von Grundrechten bei gleichbleibendem Verfassungstext lässt sich an einer Reihe von Beispielen nachweisen:

Für die Eigentumsgarantie hatte sich schon zur Weimarer Zeit die Auffassung durchgesetzt, dass als Eigentum nicht nur das Sacheigentum des bürgerlichen Rechts, sondern jedes vermögenswerte private Recht anzusehen ist. Inzwischen schließt das Eigentumsgrundrecht auch den Schutz vermögenswerter **öffentlich-rechtlicher** Positionen ein, sofern sie sich der Berechtigte **erdient** hat (z. B. Rentenanswartschaften aus staatlichen Zwangsversicherungen)⁶⁶⁶.

Das Grundrecht der Berufsfreiheit ist nicht auf überkommene Berufsbilder fixiert. Die Gewährleistung des Art. 12 Abs. 1 GG erfasst auch atypische⁶⁶⁷ und neuartige Betätigungen⁶⁶⁸.

Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) schützt als Veranstalterfreiheit nicht nur die Programmtätigkeit öffentlich-rechtlicher Anstalten, sondern auch die Veranstaltung privaten Rundfunks⁶⁶⁹.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) bezieht sich auch auf Arbeits-, Geschäfts- und Betriebsräume⁶⁷⁰.

2. Die Ergänzungsfunktion des Art. 2 Abs. 1 GG

Der Grundsatz des lückenlosen Grundrechtsschutzes kommt vor allem in der Ergänzungsfunktion des Art. 2 Abs. 1 GG zur Geltung.

a) Die Einzelaussagen des Art. 2 Abs. 1 GG

Das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit ist inhaltlich ein Doppelgrundrecht. Es gewährleistet zum einen i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht⁶⁷¹. Dieses ergänzt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht die speziellen („benannten“) Freiheitsrechte, die, wie etwa die Gewissens- oder die Meinungsfreiheit, ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen. Seine Aufgabe ist es, die engere persönliche Lebenssphäre auch gegenüber neuartigen Gefährdungen zu schützen⁶⁷².

Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind die Privat-, Heim- und Intimsphäre sowie die persönliche Ehre und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person⁶⁷³. Es umfasst auch den Schutz einer Person vor Abbildungen durch Dritte⁶⁷⁴.

⁶⁶⁶ BVerfGE 72, 175 (193).

⁶⁶⁷ BVerwGE 22, 286 (287); siehe auch BVerfGE 115, 276 (300 f.).

⁶⁶⁸ BVerfGE 119, 59 (77 ff.).

⁶⁶⁹ BVerfGE 95, 220 (234); 97, 238 (267 f.).

⁶⁷⁰ BVerfGE 32, 54 (68 ff.); 76, 83 (88); 97, 228 (265).

⁶⁷¹ BVerfGE 101, 361 (380); 106, 28 (39).

⁶⁷² BVerfGE 54, 148 (153); 95, 220 (241).

⁶⁷³ Vgl. BVerfGE 54, 148 (154).

⁶⁷⁴ BVerfGE 101, 361 (380) – Caroline v. Monaco-Urteil.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 1 GG eröffnete sich darum auch dem Datenschutz in Gestalt des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung⁶⁷⁵.

Instruktiv BVerfGE 115, 320 (341): Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbar werden müssen. Es sichert seinen Trägern insbesondere Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen individualisierten oder individualisierbaren Daten⁶⁷⁶.

Als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist auch der Schutz des Einzelnen vor einem Zwang zur Selbstbezeichnung anerkannt⁶⁷⁷. Neuerdings wird darunter auch das Grundrecht der Sprachenfreiheit „subsumiert“⁶⁷⁸.

Daneben garantiert Art. 2 Abs. 1 GG auch die **allgemeine Handlungsfreiheit**⁶⁷⁹ (im Anschluss unter b). Sie ist darum in der Tat das wichtigste **materielle** Hauptfreiheitsrecht.

Das wichtigste **formelle** Hauptfreiheitsrecht ist das Recht auf Justizgewährung (Art. 19 Abs. 4 GG), mithilfe dessen Verletzungen vor allem der Grundrechte durch die öffentliche Gewalt des Staates vor den Gerichten angefochten werden können⁶⁸⁰.

b) Die Auffangfunktion

Die allgemeine Handlungsfreiheit ist Auffangtatbestand für alle sozialverträglichen Verhaltensweisen, die nicht durch besondere Freiheitsrechte, durch Spezialgrundrechte also, erfasst werden.

Bei einschlägigem Spezialgrundrecht ist Art. 2 Abs. 1 GG konsequenterweise thematisch verbraucht. Soweit z.B. die berufliche Dispositionsfreiheit von Art. 12 Abs. 1 GG erfasst wird, kommt Art. 2 Abs. 1 GG nicht zur Anwendung⁶⁸¹. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) geht Art. 2 Abs. 1 GG vor⁶⁸².

⁶⁷⁵ BVerfGE 65, 1 (43).

⁶⁷⁶ BVerfGE 65, 1 (43); 115, 166 (190); 117, 202 (228); 118, 168 (184).

⁶⁷⁷ BVerfGE 95, 220 (241).

⁶⁷⁸ Kahl, JuS 2007, 201 ff.

⁶⁷⁹ BVerfGE 6, 32 (36 ff.); 54, 148 (153); 80, 137 (152 ff.).

⁶⁸⁰ Lesenswert die Plenarentscheidung (alle 16 Richter) BVerfGE 107, 395 ff.

⁶⁸¹ Vgl. BVerfGE 70, 1 (32); 95, 173 (188); 126, 286 (300).

⁶⁸² BVerfGE 110, 33 (53).

aa) Zu den von Art. 2 Abs. 1 GG „aufgefangenen“ Tätigkeiten zählen auch (scheinbar) banale, gewöhnliche und triviale Aktivitäten. Grundrechtsschutz erschöpft sich nicht in elitären Verhaltensweisen.

Zum Grundrechtsschutz der Beliebigkeit gehört z.B. das Reiten im Walde⁶⁸³.

Beliebigkeit heißt nicht Schrankenlosigkeit! Es kann nicht jeder machen, was er will, ohne Rücksicht auf andere zu nehmen. Verhindert werden muss aber, dass arrogante Geschmacksdiktatoren scheinbar banale Tätigkeiten schon aus dem Schutzbereich des Grundrechts herausnehmen, so dass staatliche Einschränkungen gar nicht mehr nach der Schrankenregelung des Art. 2 Abs. 1 GG gerechtfertigt zu werden brauchen.

bb) Von der allgemeinen Handlungsfreiheit erfasst werden auch neuartige Bedrohungen der Freiheit. Art. 2 Abs. 1 GG schützt daher auch das Grundrecht auf Mobilität, d.h. auch das Fahren mit dem Auto. Natürlich schließt ein derartiger Grundrechtsschutz Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht aus. Dem Freiheitsblankett des Art. 2 Abs. 1 GG korrespondiert zwangsläufig ein umfassendes Ordnungsblankett⁶⁸⁴ in Gestalt der Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung, zu der alle Normen zählen, die formell und materiell mit dem Grundgesetz vereinbar sind⁶⁸⁵. Die Lückenlosigkeit des Grundrechtsschutzes ist also nicht gleichbedeutend mit einer Schrankenlosigkeit des Grundrechtsgebrauchs. Doch muss der Staat für Geschwindigkeitsbeschränkungen geradestehen; er muss sie begründen und rechtfertigen.

Die Zuordnung des Autofahrens zum Gewährleistungsbereich des Art. 2 Abs. 1 GG bedeutet, dass der Staat gemäß dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip die Rechtfertigungslast für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen hat. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind deshalb nicht von der Natur der Sache her legitimiert, sondern müssen gegenüber der prinzipiellen Freiheitsvermutung besonders gerechtfertigt werden⁶⁸⁶. Das kann der Staat meist unschwer (Umweltschutz, Kinderschutz, Energiesparen u. ä.).

c) Rückgriffs- oder Regressverbote

Allerdings ist die Auffangfunktion des Art. 2 Abs. 1 GG auch vom Tatbestand her nicht unbegrenzt. Zu beachten sind **Regressverbote**, welche die Regel bestätigen, dass die allgemeine Handlungsfreiheit durch spezielle Gewährleistungen

⁶⁸³ BVerfGE 80, 137 (152 ff.). Vgl. demgegenüber die brillante, wiewohl falsche Gegenposition in der dissenting vote (abweichenden Meinung) von *Grimm*, in: BVerfGE 80, 137 (164 ff.).

⁶⁸⁴ *Isensee*, VVDStRL Heft 32 (1974), S. 80 Fn. 73; siehe auch BVerfGE 6, 32 (37); 96, 375 (398).

⁶⁸⁵ BVerfGE 6, 32 (37 f.); 80, 137 (152 ff.).

⁶⁸⁶ Vgl. *Bethge*, VVDStRL Heft 57 (1998), S. 22 f.

thematisch verbraucht wird. Solche Rückgriffsverbote bestehen in persönlicher und sachlicher Hinsicht. Wenn Art. 19 Abs. 3 GG nur inländischen juristischen Personen Grundrechtsschutz zuspricht, darf Art. 2 Abs. 1 GG nicht ohne weiteres für die Begründung des Gegenteils reklamiert werden⁶⁸⁷. Der von Art. 12 Abs. 1 GG – einem Deutschengrundrecht – ausgeschlossene Ausländer erlangt Berufsfreiheit nicht über Art. 2 Abs. 1 GG⁶⁸⁸. Oder: Da Art. 8 Abs. 1 GG nur die friedliche und gewaltlose Versammlung schützt, darf die unfriedliche und gewalttätige Demonstration nicht auf Art. 2 Abs. 1 GG gestützt werden⁶⁸⁹. Oder: Wenn Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG die Lüge aus dem Geltungsbereich der Meinungsäußerungsfreiheit verbannt⁶⁹⁰, kann Art. 2 Abs. 1 GG keinen Ausweg bieten⁶⁹¹.

beck-shop.de

VII. Der Grundrechtseingriff

Die Freiheitsrechte werden zwar als unverletzlich und unantastbar proklamiert. Doch sind sie damit weder schrankenlos noch eingriffsresistent. Unverletzlichkeit und staatlicher Eingriff sind keine unvereinbaren Gegensätze.

Vgl. Art. 2 Abs. 2 GG: Die Freiheit der Person ist **unverletzlich**. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes **eingegriffen** werden.

Die Verfassungsordnung setzt in der Gegenseitigkeitsordnung einer Massengesellschaft auch vorbehaltlosen Grundrechten immanente Schranken⁶⁹². Der Staat ist auch nicht gehalten, sich jeglicher Einwirkungen auf die Grundrechte zu enthalten.

1. Die Eingriffsbefugnis des Staates

Der Staat darf in Grundrechte eingreifen, d.h. den Freiheitsbereich verkürzen.

Dem kriminellen Heilpraktiker darf ein Berufsverbot auferlegt werden. Dem Eigentümer darf zwangsweise das Eigentum entzogen werden (Enteignung). Gegen den Autofahrer darf bei Verletzung der Straßenverkehrsordnung ein Fahrverbot verhängt werden.

Diese Grundrechtseingriffe des Staates sind nicht per definitionem unzulässig. Grundrechtseingriff heißt also noch nicht Grundrechtsverstoß⁶⁹³.

⁶⁸⁷ Vgl. BVerfGE 12, 6 (8).

⁶⁸⁸ A.A. BVerfGE 78, 179 (196 f.); siehe auch BVerfGE 104, 337 (345 f.), wo Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als Grundrechtsverstärker herangezogen wurden.

⁶⁸⁹ Bethge, ZBR 1988, 209; Schmitt Glaeser, Festschrift für Günter Dürig, 1990, S. 101 Fn. 52.

⁶⁹⁰ So BVerfGE 85, 1 (15).

⁶⁹¹ Isensee, Festschrift für Martin Kriele, 1997, S. 5.

⁶⁹² BVerfGE 28, 243 (260 f.); 30, 173 (192); 108, 282 (297).

⁶⁹³ Bethge, HGR III, 2009, § 58 Rdnrn. 7 ff.

a) Die Rechtfertigungslast des Staates

Doch löst der Grundrechtseingriff nach dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip⁶⁹⁴ gegenüber dem dafür verantwortlichen Staat die fundamentale Sicherungsfunktion und Legitimationslast der Freiheitsrechte aus. Der Staat bedarf für einen Grundrechtseingriff einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung in Gestalt einer gesetzlichen Grundlage.

Berufsverbot, Enteignung und Fahrverbot müssen darum auf ein Gesetz gestützt werden.

Liegt sie vor und hält sich der Staat an bestimmte Eingriffsvoraussetzungen, ist der Grundrechtseingriff legitimiert. Der Grundrechtsträger hat den Eingriff hinzunehmen.

Nicht immer ohne jede Kompensation: Der Eigentümer, der sich den zwangsweisen Eigentumsentzug gefallen lassen muss, erhält immerhin Entschädigung (Art. 14 Abs. 3 GG).

Ist der Grundrechtseingriff dagegen nicht gerechtfertigt, weil er nicht von einer durch die Verfassung legitimierten Rechtsgrundlage gedeckt ist, entfalten die Freiheitsrechte ihre spezifische Abwehrfunktion. Die Eingriffsabwehr zielt auf Unterlassung bzw. auf Folgenbeseitigung, d.h. auf Ausräumung der Ergebnisse des schon vollzogenen Eingriffs.

War das Berufsverbot unverhältnismäßig, muss es aufgehoben werden. Liegen die Voraussetzungen einer zulässigen Enteignung nicht vor, weil es am Gemeinwohlzweck fehlt, kann der Eigentümer die Enteignung abwehren. Wurde sie dennoch vollzogen, darf er Rückübereignung verlangen.

b) Der Begriff des Grundrechtseingriffs

Entscheidendes Kriterium ist damit zunächst das Vorliegen eines Eingriffs des Staates in das Freiheitsrecht. Nur dieser bedarf einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, die der Staat darzutun hat. Bloße Belästigungen und sonstige Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Grundrechtsträgers unterhalb der Eingriffsschwelle lösen nicht die Abwehrfunktion der Freiheitsrechte aus; sie unterliegen darum auch nicht der besonderen Rechtfertigungspflicht des Staates. Der Betroffene muss sie hinnehmen.

aa) Der **klassische** bzw. **traditionelle** Grundrechtseingriff ist durch die Merkmale Rechtsförmigkeit, Unmittelbarkeit, Finalität und Imperativität geprägt. Das klingt gewichtig. Gemeint ist Folgendes: In geordnetem Verfahren wird ei-

⁶⁹⁴ Dazu im Anschluss an *Carl Schmitt z.B. Isensee*, HStR II, 3. Aufl., 2004, § 15 Rdnrn. 174 f.

nem bestimmten Rechtssubjekt vom Staat zielgerichtet eine verbindliche Verhaltensweise, eine Pflicht also, auferlegt.

Dem Autofahrer wird durch Verwaltungsakt die Fahrerlaubnis entzogen. Dem Bauherrn wird durch Verwaltungsakt die Baugenehmigung verweigert.

In Konstellationen dieser Art muss der Staat für sein Handeln eben wegen des Grundrechtsschutzes des Betroffenen eine besondere Legitimation zum Handeln, d. h. eine Rechtsgrundlage haben. Nur dann ist der Grundrechtseingriff gerechtfertigt.

bb) Doch erweist sich dieser klassische Begriff des Grundrechtseingriffs als zu eng. Was soll gelten, wenn der Staat ohne ausreichende gesetzliche Grundlage vor Sekten und Produkten warnt? Scheidet ein Grundrechtseingriff darum aus, weil die staatliche Aufklärung primär den Bürger begünstigt, d. h. allein ihn anspricht und die Sekte bzw. den Produzenten selbst gar nicht unmittelbar behelligt? Oder genügt es für den Grundrechtseingriff, dass die Sekten oder Produzenten mittelbar betroffen sind und die Aufklärungstätigkeit sehr wohl auch diesen gegenüber verhaltenssteuernden Effekt hat?

Die Rechtsprechung geht in diesen Fällen zu Recht von einem informellen Grundrechtseingriff in die Freiheitsposition der Sekte bzw. des Warenproduzenten aus⁶⁹⁵. D. h. der Abwehrgehalt der Grundrechte kann auch bei faktischen oder mittelbaren Beeinträchtigungen betroffen sein, wenn diese in ihren Wirkungen Eingriffen gleichkommen⁶⁹⁶. Dann stellt sich also die Frage nach einer Rechtsgrundlage des Staates für eine grundrechtseingreifende Aufklärungsarbeit.

cc) Wie bedeutsam die Figur bzw. die Konstruktion des Grundrechtseingriffs für die Abgrenzung der Freiheitssphäre einerseits und die Einwirkungsmöglichkeiten des Staates andererseits ist, zeigt(e) die Diskussion über die juristischen Dimensionen der Rechtschreibreform⁶⁹⁷.

Stellen die Änderungen der Rechtschreibreform einen Eingriff in Grundrechte der Schüler, Lehrer, Eltern, Verleger dar, so dass es darum eines formellen Gesetzes bedurfte?

dd) Eine ebenso wichtige Rolle spielte der Begriff des Grundrechtseingriffs bei der Frage, ob die Anbringung eines Kruzifixes an der Wand bayerischer Volksschulen gegen die negative Religionsfreiheit nichtchristlicher Schüler verstieß.

⁶⁹⁵ Vgl. BVerwGE 90, 112 (115); vgl. auch BVerfGE 105, 252 (273); 105, 279 (303).

⁶⁹⁶ BVerfGE 105, 279 (303); 110, 177 (191); 113, 63 (76); 116, 202 (222).

⁶⁹⁷ Vgl. BVerfGE 98, 218 ff.

Ein solcher Verstoß konnte denkgesetzlich nur angenommen werden, wenn man das religiöse Symbol allein wegen seiner Aussage als Grundrechtseingriff wertete, für den trotz der gesetzlichen Anordnung keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung bestand. Das Bundesverfassungsgericht sprach dem Kreuzifix wegen seines „appellativen Charakters“ die Wirkung eines Grundrechtseingriffs zu⁶⁹⁸.

ee) Im Versammlungsrecht gilt auch der Einsatz von Wagen zur Kameraübertragung von Demonstrationen als Grundrechtseingriff⁶⁹⁹.

beck-shop.de

2. Die Voraussetzungen für die Eingriffsrechtfertigung

a) Gesetzesvorbehalt als Eingriffsermächtigung

Grundrechtseingriffe des Staates bedürfen aus verfassungsrechtlichen Erfordernissen einer gesetzlichen Ermächtigung. Damit ist der freiheitssichernde Schutzmechanismus des **Gesetzesvorbehalts** angesprochen, der in doppelter Aufmachung auftritt.

aa) Zum einen ist es der allgemeine rechtsstaatliche Vorbehalt des Gesetzes: Er verlangt für Eingriffe in Freiheit und Eigentum eine gesetzliche Grundlage⁷⁰⁰. Er verbietet der Verwaltung ein gesetzloses Eindringen in Freiheitsbereiche.

bb) Dem allgemeinen Vorbehalt des Gesetzes zur Seite stehen die den einzelnen Freiheitsrechten beigefügten **besonderen** Gesetzesvorbehalte, die Eingriffe durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes gestatten (z.B. Art. 13 Abs. 2 GG).

b) Fehlen der Eingriffsermächtigung

Der Vorbehalt des Gesetzes verlangt mithin zur Rechtfertigung eines Eingriffs die Zwischenschaltung eines vom Parlament erlassenen Gesetzes⁷⁰¹. Diese Art von Eingriffsermächtigung ist Zulässigkeitsbedingung für Eingriffe. Die Einhaltung des Gesetzesvorbehalts bedeutet vorgelagerten Grundrechtsschutz⁷⁰². Es handelt sich um eine vorverlagerte Verteidigungslinie der Grundrechte als Abwehrrechte⁷⁰³. Fehlt die gesetzliche Eingriffsermächtigung oder ist das Gesetz nicht hinreichend bestimmt⁷⁰⁴, ist der Grundrechtseingriff nicht gerechtfertigt; er gerät zum Grundrechtsverstoß; er ist verfassungswidrig.

⁶⁹⁸ Vgl. BVerfGE 93, 1 ff.

⁶⁹⁹ OVG Münster, NVwZ 2010, 1442; dazu JuS 2011, 479.

⁷⁰⁰ BVerfGE 40, 237 (248 f.); 88, 103 (116); BVerwGE 90, 112 (122); vgl. *Vofßkuhle*, JuS 2007, 118 f.

⁷⁰¹ BVerfGE 84, 212 (226).

⁷⁰² *Sachs*, JuS 1995, 304.

⁷⁰³ *Di Fabio*, JZ 1993, 691.

⁷⁰⁴ BVerfGE 83, 130 (142); 108, 282 (297).

Bei informalem Staatshandeln (Warnungen der Regierung vor gefährlichen Produkten und Sekten) bedarf der informale Grundrechtseingriff keiner gesetzlichen Grundlage. Die „verfassungsunmittelbare Aufgabe der Regierung zur Staatsleitung“ reicht aus⁷⁰⁵.

3. Schranken des Grundrechtseingriffs

Grundrechtseingriffe sind nicht schon dadurch endgültig gerechtfertigt, dass eine gesetzliche Grundlage die Beschränkung deckt. Die Verfassung stellt an grundrechtsbeschränkende Gesetze zusätzliche Anforderungen. Die den Eingriff legitimierenden Schranken unterliegen also ihrerseits Schranken. Man spricht darum – sprachlich unschön, aber plastisch – von **Schranken-Schranken** oder – sprachlich eleganter, aber nicht so eingängig – von Eingriffskautelen oder Eingriffsmodalitäten.

Solche Schranken-Schranken sind teils formeller, teils inhaltlicher Natur.

a) Verbot des Einzelfallgesetzes

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG muss ein Gesetz, das Grundrechte einschränkt, allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Das Verbot des **grundrechtseinschränkenden Einzelpersonengesetzes** bzw. **Einzelfallgesetzes** sichert die Allgemeinheit des Gesetzes und damit die Gleichheit der Grundrechtsträger vor dem Gesetz und unter dem Gesetz⁷⁰⁶.

Beispiel für ein **Einzelpersonengesetz**: Einer inhaftierten Person wird der Kontakt mit dem Strafverteidiger durch Gesetz untersagt. Beispiel für ein **Einzelfallgesetz**: Eine konkrete Demonstration wird durch Gesetz verboten.

Davon zu unterscheiden sind sonstige Einzelfallgesetze, die nicht in Grundrechte eingreifen⁷⁰⁷. Nicht jedwedes Exekutivgesetz des Parlaments ist untersagt⁷⁰⁸.

Die Auflösung einer Gemeinde z. B. ist ein von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG **nicht** erfasstes und darum zulässiges Einzelfallgesetz, da Gemeinden nicht Träger von Grundrechten sind⁷⁰⁹.

⁷⁰⁵ Bedenklich BVerfGE 105, 252 (268); 105, 279 (301).

⁷⁰⁶ BVerfGE 25, 371 (399); 85, 360 (374).

⁷⁰⁷ BVerfGE 95, 1 (17).

⁷⁰⁸ BVerfGE 95, 1 (21 ff.).

⁷⁰⁹ Vgl. BVerfGE 61, 82 ff.